

Bundesrat

Drucksache 870/3/96

18.12.96

Antrag

des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und
asylverfahrensrechtlicher Vorschriften**

Punkt 13 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember
1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Bundestag am
14.11.1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der
Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem
Grund angerufen wird:

In Art. 2 wird Ziffer 2 (Änderung des § 19 AuslG) gestri-
chen.

**Ausgeliefert am
18. DEZ. 1996**

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß sieht vor,
ausländischen Ehegatten in außer-
gewöhnlichen Härtefällen bereits
nach einjähriger Ehebestandsdauer
im Bundesgebiet ein eigenständi-
ges Aufenthaltsrecht zu gewähren.
Das ist nicht vertretbar. Hinter-
grund für das eigenständige Auf-
enthaltsrecht nachgezogener Ehe-
gatten ist die Überlegung, daß

...

870/3/96

- 2 -

die Integration in Deutschland die Rückkehr unmöglich macht bzw. stark erschwert. Dabei ist aber regelmäßig eine längere Aufenthaltsdauer erforderlich. Ein nur einjähriger Aufenthalt wird eine so starke Integration, die die Rückkehr ins Heimatland unverhältnismäßig erscheinen ließe, nicht nach sich ziehen. Die bisher im Gesetz enthaltenen Mindestfristen für das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft, die ein wesentliches Ergebnis der seinerzeit erreichten ausländerrechtlichen Kompromißlösung darstellen, sind zur Vermeidung von Rechtsmißbräuchen etwa durch die Schließung von Scheinehen auch weiterhin erforderlich.